

Klauseln zu den

Allgemeinen Bedingungen

für die

Montageversicherung

(TK AMoB 2021)

Version 01.11.2024

GDV 0832

*Unverbindliche Bekanntgabe des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
(GDV)
zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (TK AMoB 2021, Version 01.11.2024)

Übersicht

TK A 7xxx	Besonderer Teil
TK A 71xx	Umfang des Versicherungsschutzes
TK A 711x-712x	Versicherte und nicht versicherte Sachen
TK A 7110	Montageausrüstung
TK A 7111	Montageausrüstung (Erweiterte Deckung)
TK A 7112	Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung
TK A 7113	Schwimmende Sachen als Montageausrüstung
TK A 7114	Eigentum des Montagepersonals
TK A 7115	Fremde Sachen
TK A 7116	Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)
TK A 713x-714x	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
TK A 7130	Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
TK A 7131	Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (Erweiterte Deckung)
TK A 7132	Innere Unruhen
TK A 7133	Streik, Aussperrung
TK A 7134	Radioaktive Isotope
TK A 7135	Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)
TK A 7136	Schäden unter Tage
TK A 7137	Hersteller- oder Händlerrisiko
TK A 714x	
TK A 7140	Verlängerte Erprobung
TK A 7141	Visit Maintenance
TK A 7142	Extended Maintenance
TK A 715x	Versicherte Interessen
TK A 7150	Mitversicherung Bestellerinteresse
TK A 7151	Besteller als Versicherungsnehmer
TK A 716x	Versicherung für fremde Rechnung
	Leer

TK A 717x	Versicherungsort
TK A 7170	Transportwege
TK A 72xx	Versicherungssumme und Aufwendungen
TK A 721x	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
	Leer
TK A 722x	Versicherte und nicht versicherte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
TK A 7230	Erd- und Bauarbeiten
TK A 73xx	Entschädigung
TK A 731x	Umfang der Entschädigung
TK A 7310	De- und Remontagekosten infolge eines Mangels
TK A 7311	Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachtkosten
TK A 7312	Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbei-
TK A 732x	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
	Leer
TK A 733x	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
	Leer
TK A 734x	Übergang von Ersatzansprüchen
TK A 5340	Leer
TK A 74xx	Weitere Bestimmungen
TK A 741x	Sachverständigenverfahren
	Leer
TK A 75xx	Übergreifende Bestimmungen für die Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB)
TK A 7510	Makler
TK A 7511	Mitversicherung und Prozessführung

TK B 7xxx	Allgemeiner Teil
TK B 71xx	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Beitragszahlung
TK B 711x	Beginn des Versicherungsschutzes
	Leer
TK B 712x	Ende des Versicherungsschutzes
	Leer
TK B 713x	Beitragszahlung und –berechnung
	Leer
TK B 714x	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
	Leer
TK B 715x	Folgebeitrag

	Leer
TK B 716x	Lastschriftverfahren
	Leer
TK B 717x	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
	Leer
TK B 72xx	Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung
	Leer
TK B 721x	Dauer und Ende des Vertrags
	Leer
TK B 722x	Kündigung nach dem Versicherungsfall
	Leer
TK B 73xx	Anzeigepflicht; Gefahrerhöhung; andere Obliegenheiten
	Leer
TK B 731x	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
	Leer
TK B 732x	Gefahrerhöhung
	Leer
TK B 733x	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
	Leer
TK B 74xx	Weitere Regelungen
TK B 741x	Mehrere Versicherer; Mehrfachversicherung
	Leer
TK B 742x	Versicherung für fremde Rechnung
	Leer
TK B 743x	Erklärungen und Anzeigen; Anschriftenänderungen
	Leer
TK B 744x	Vollmacht des Versicherungsvertreters
	Leer
TK B 745x	Verjährung
	Leer
TK B 746x	Örtlich zuständiges Gericht
	Leer
TK B 747x	Anzuwendendes Recht
	Leer
TK B 748x	Embargobestimmung
	Leer
TK B 749x	Sonstiges / Gegenstand der Versicherung
	Leer

TK A 7110

Montageausrüstung

1. Versicherte Sachen

Mitversichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Montageausrüstung.

Dies gilt abweichend von A1-1.3 a) AMoB.

2. Versicherungswert

Ergänzend zu A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Abweichend von A1-2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung nur, soweit sie durch Unfall entstanden sind. Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.

TK A 7111

Montageausrüstung (Erweiterte Deckung)

1. Versicherte Sachen

Mitversichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Montageausrüstung.

Dies gilt abweichend von A1-1.3 a) AMoB.

2. Versicherungswert

Ergänzend zu A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Ergänzend zu A1-2.2 AMoB leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder

betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

TK A 7112

Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung

1. Versicherte Sachen

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Autokrane und sonstige Fahrzeuge. Sonstige Fahrzeuge sind nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.

Dies gilt abweichend von A1-1.3 b) AMoB.

2. Versicherungswert

Ergänzend zu A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Ergänzend zu A1-2.2 AMoB sind Schäden an Raupenketten und Gummibereifungen nur als Folge eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges versichert.

TK A 7113

Schwimmende Sachen als Montageausrüstung

1. Versicherte Sachen

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten schwimmenden Sachen als Montageausrüstung.

Dies gilt abweichend von A1-1.3 c) AMoB.

2. Versicherungswert

Ergänzend zu A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der

aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu A1-2.2 AMoB leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- b) Schiffskaskounfälle;
c) Absinken;
d) Versaufen oder Verschlammen.

TK A 7114

Eigentum des Montagepersonals

1. Versicherte Sachen

Mitversichert sind Sachen im Eigentum des Montagepersonals, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsorts befinden.

Nicht versichert sind Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genussmittel.

Dies gilt abweichend von A1-1.3 d) AMoB.

2. Versicherungssumme

Eigentum des Montagepersonals ist bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

TK A 7115

Fremde Sachen

1. Versicherte Sachen

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fremden Sachen.

Dies gilt abweichend von A1-1.3 e) AMoB.

2. Versicherungssumme

Fremde Sachen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

3. Ergänzend zu A1-2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsorts durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

TK A 7116

Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)

1. Versicherte Sachen

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fremden Sachen.

Dies gilt abweichend von A1-1.3 e) AMoB.

2. Versicherungssumme

Fremde Sachen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu A1-2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen,

- a) wenn sie innerhalb des Versicherungsorts durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;
- b) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

TK A 7130

Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 j) AmoB.

2. Beginn der Haftung bei vereinbarten Wasserständen/Wassermengen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

3. Beginn der Haftung ohne vereinbarte Wasserstände/Wassermengen

Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß Nr. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischen Statistiken erreicht wurden.

Ein gemäß Statistik außergewöhnlicher Spitzenwert bleibt hierbei unberührt. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert ist der Wert, der den nächst darunter liegenden um mehr als __ % überschreitet.

Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um-/Bezugsrechnung neutraler (z. B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von den nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.

4. Obliegenheiten

Ergänzend zu B3-3.1 AMoB hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls Spundwände und Fangdämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in unter a) und b) genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 AMoB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 AMoB. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK A 7131

Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (Erweiterte Deckung)

A1-2.2 j) AMoB gilt als gestrichen.

TK A 7132

Innere Unruhen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 k) AMoB.

2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

3. Anspruch auf Entschädigung

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

4. Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von A3-1.4 AMoB der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

5. Kündigung

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird ___ Woche(n) nach Zugang wirksam.

TK A 7133

Streik, Aussperrung

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 l) AMoB.

2. Kündigung

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird

__ Woche(n) nach Zugang wirksam.

TK A 7134

Radioaktive Isotope

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen, die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.

Die Grenze der Entschädigung ist die in dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 m) AMoB.

TK A 7135

Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope, die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind

- a) an versicherten Sachen;
- b) an nicht versicherten Sachen durch deren Dekontamination.

Die Grenze der Entschädigung ist die in dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 m) AMoB.

TK A 7136

Schäden unter Tage

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 n) AMoB.

TK A 7137

Hersteller- oder Händlerrisiko

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden oder Verluste durch das Hersteller- oder Händlerrisiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 o) AMoB.

TK A 7140

Verlängerte Erprobung

Abweichend von A1-2.2 (e) AMoB tritt an die Stelle des genannten Zeitraums ein Zeitraum von __ Monat(en).

TK A 7141

Visit Maintenance

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 leistet der Versicherer, während der Nachhaftungszeit von __ Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß A1-1 AMoB an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

TK A 7142

Extended Maintenance

1. Ende des Versicherungsschutzes

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 AMoB leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von __ Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß A1-1 AMoB an den versicherten Sachen,

- a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
- b) die während des Versicherungsschutzes gemäß B1-1, B1-2 und B2-1 AMoB auf dem Versicherungsort verursacht wurden.

2. Nicht versicherte Kosten

Ergänzend zu A1-2.2 und 3 AMoB leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, die aus Herstellungs-, Fertigungs-, Planungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sowie aus fehlerhaften Werksausführungen resultieren.

TK A 7150

Mitversicherung Bestellerinteresse

1. Ergänzend zu A1-3.1 AMoB ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.
2. Ergänzend zu A2-1.1 AMoB wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Bestellers gebildet. Ist der Besteller zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
3. In Ergänzung zu A1-2.2 a) AMoB leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Vorsatz des Bestellers oder seiner Repräsentanten.

TK A 7151

Besteller als Versicherungsnehmer

1. Versichert ist zusätzlich das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer.

Dies gilt ergänzend zu A1-3.1 AMoB.
2. Der Versicherungswert wird aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen und Eigenleistungen des Versicherungsnehmers gebildet.

Ist der Besteller zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

Dies gilt ergänzend zu A2-1.1 AMoB.

TK A 7170

Transportwege

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

Dies gilt ergänzend zu A1-4 AMoB.

TK A 7220

Erd- und Bauarbeiten

1. Abweichend von A2-3.3 b) AMoB sind Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens mitversichert; nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden.
2. Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

TK A 7310

De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

Der Versicherer leistet Entschädigung für ___ % der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären.

Dies gilt ergänzend zu A3-1.2 a) AMoB.

TK A 7311

Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachtkosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten von Eil-, Express- und Luftfrachtkosten.

Die Grenze der Entschädigung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt ergänzend zu A3-1.2 e) AMoB.

TK A 7312

Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten die durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten entstehen.

Die Grenze der Entschädigung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Die gilt ergänzend zu A3-1.2 f) AMoB.

TK A 7510

Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK A 7511

Mitversicherung und Prozessführung

1. Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Bevollmächtigung

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Rechtsverbindlichkeit

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

4. Ausnahmen

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist

- aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzung einer Obliegenheit nach B3-3 AMoB oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-2 AMoB der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
- d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen.

5. Schadenabwicklung

Bei Schäden, die voraussichtlich ___ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

6. Vertragliche Grundlagen

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstands oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machendes Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.